

Hauptsatzung der Stadt Ludwigsfelde

Auf der Grundlage der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl.I/07 [Nr. 19]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 ([GVBl.I/19, Nr. 38](#)) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 12.11.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Name der Stadt
- § 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel
- § 3 Zahl der Vertreter in der Stadtverordnetenversammlung
- § 4 Beteiligung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen
- § 5 Gleichstellungsbeauftragte
- § 6 Seniorenbeirat
- § 7 Behindertenbeirat
- § 8 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit
- § 9 Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände
- § 10 Der Stadtverordnetenversammlung vorbehaltene Gruppen von Entscheidungen
- § 11 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 12 Ausschüsse
- § 13 Zuständigkeit des Hauptausschusses
- § 14 Zahl der Beigeordneten
- § 15 Ortsbeirat, Ortsvorsteher
- § 16 Öffentliche Bekanntmachung
- § 17 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 18 Inkrafttreten

§ 1 Name der Stadt

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Ludwigsfelde“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Stadt.
- (3) Zur Stadt Ludwigsfelde gehören folgende Ortsteile:
 - a) Ortsteil Ahrensdorf, in den Grenzen der Gemarkung Ahrensdorf,
 - b) Ortsteil Genshagen, in den Grenzen der Gemarkung Genshagen,
 - c) Ortsteil Gröben, in den Grenzen der Gemarkung Gröben,
 - d) Ortsteil Groß Schulzendorf, in den Grenzen der Gemarkung Groß Schulzendorf,
 - e) Ortsteil Jütchendorf, in den Grenzen der Gemarkung Jütchendorf,
 - f) Ortsteil Kerzendorf, in den Grenzen der Gemarkung Kerzendorf,
 - g) Ortsteil Löwenbruch, in den Grenzen der Gemarkung Löwenbruch,
 - h) Ortsteil Mietgendorf, in den Grenzen der Gemarkung Mietgendorf,
 - i) Ortsteil Schiaß, in den Grenzen der Gemarkung Schiaß,
 - j) Ortsteil Siethen, in den Grenzen der Gemarkung Siethen,
 - k) Ortsteil Wietstock, in den Grenzen der Gemarkung Wietstock.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt Ludwigsfelde zeigt: Von Schwarz in Silber gespalten, darin eine bewurzelte Kiefer in verwechselten Farben, rechts begleitet von einem goldenen Zahnrad und links von einem roten Vogelfang.

(2) Die Flagge der Stadt Ludwigsfelde besteht – bei Aufhängung an einem Querholz – aus zwei Längsstreifen in den Farben weiß und schwarz mit dem auf der Nahtstelle aufgelegten Stadtwappen.

(3) Das Dienstsiegel der Stadt Ludwigsfelde zeigt das Stadtwappen in verkleinerter Form.

§ 3

Zahl der Vertreter in der Stadtverordnetenversammlung

Abweichend von § 6 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ist die Zahl der gesetzlich vorgesehenen Vertreter in der Stadtverordnetenversammlung von 32 Vertretern um 2 auf 30 verringert.

§ 4

Beteiligung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Stadt insbesondere mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung,
2. Einwohnerversammlungen.,
3. Einwohnerbefragungen.

(2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der Einwohnerbeteiligung in der Stadt Ludwigsfelde näher geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- und Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

(4) Die in Absatz 1 Nr. 1. bis 3. genannten Mittel der Beteiligung sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

1. das aufsuchende direkte Gespräch,
2. die offene Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde und
 - b) Workshop,
3. projektbezogene situative Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde und
 - b) Workshop.

Die Stadt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

(5) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte während der allgemeinen Sprechzeiten bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung in der Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Büro der Stadtverordnetenversammlung, Rathausstraße 3, einzusehen.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.

§ 6

Seniorenbeirat

(1) Die Stadt richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in der Stadt einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Ludwigsfelde“.

(2) Dem Beirat gehören 10 Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig.

(3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden von der Stadtverordnetenversammlung nach § 39 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehören. Die Vorschläge werden der Stadtverordnetenversammlung durch Bekanntgabe an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unterbreitet.

(4) Dem Seniorenbeirat ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf den Aufgabenbereich des Seniorenbeirates haben, Stellung zu nehmen.

(5) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende des Seniorenbeirates vertritt den Seniorenbeirat bei der Wahrnehmung seiner Interessen gegenüber den Organen der Stadt.

(6) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und

Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Seniorenbeirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Seniorenbeirates zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Seniorenbeirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Seniorenbeirat eine Regelung durch eine eigene Geschäftsordnung trifft.

§ 7 Behindertenbeirat

(1) Die Stadt richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Menschen mit Behinderung in der Stadt einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung Beirat für Belange von Menschen mit Behinderung (Behindertenbeirat) der Stadt Ludwigsfelde.

(2) Dem Beirat gehören 5 Mitglieder an. Mitglieder des Behindertenbeirates sollen zu mehr als der Hälfte Menschen mit Behinderungen sein. Der Beirat ist ehrenamtlich tätig.

(3) Die Mitglieder des Behindertenbeirates werden von der Stadtverordnetenversammlung nach § 39 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Menschen mit Behinderung gehören. Die Vorschläge werden der Stadtverordnetenversammlung durch Bekanntgabe an den Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung unterbreitet.

(4) Dem Behindertenbeirat ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf den Aufgabenbereich des Behindertenbeirates haben, Stellung zu nehmen.

(5) Der Behindertenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende des Behindertenbeirates vertritt den Behindertenbeirat bei der Wahrnehmung seiner Interessen gegenüber den Organen der Stadt.

(6) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Behindertenbeirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden des Behindertenbeirates zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Behindertenbeirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendungen, soweit nicht der Behindertenbeirat eine eigene Regelung durch eine eigene Geschäftsordnung trifft.

§ 8 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder

ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert 100.000 Euro **netto** nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

§ 10

Der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten Gruppen von Entscheidungen

Die Stadtverordnetenversammlung behält sich gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig wäre:

1. Maßnahmebeginnbeschlüsse einschließlich Darstellung des Vorhabens, des Realisierungszeitraums, der Kosten, der Folgekosten und der Finanzierung ab einem Auftragsvolumen von 250.000 € netto,
2. Maßnahmebeginnbeschlüsse, mit deren Realisierung nach 24 Monaten noch nicht begonnen wurde, sind der Stadtverordnetenversammlung zur erneuten Entscheidung vorzulegen.
3. Ankauf von beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenständen ab einem Wert von 100.000 € netto.

§ 11

Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,

3. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

§ 12 Ausschüsse

(1) Gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf werden folgende ständige Ausschüsse gebildet:

1. Bauausschuss
2. Sozial- Schul-, Kultur- und Sportausschuss,
3. Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Die in Absatz 1 genannten Ausschüsse bestehen aus jeweils 9 Mitgliedern.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung kann in die Ausschüsse gemäß § 43 Abs.1 BbgKVerf sachkundige Einwohner berufen. Jede Fraktion ist berechtigt, für diese Ausschüsse einen sachkundigen Einwohner vorzuschlagen.

§ 13

Zuständigkeit des Hauptausschusses

(1) Der Hauptausschuss hat die Arbeiten der Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er kann zu jeder Stellungnahme eines anderen Ausschusses eine eigene Stellungnahme gegenüber der Stadtverordnetenversammlung abgeben.

(2) Der Hauptausschuss beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen und die nicht dem Hauptverwaltungsbeamten obliegen. Er kann auch über Angelegenheiten beschließen, die nach § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf als Geschäfte der laufenden Verwaltung in die Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten fallen, wenn sie ihm vom Hauptverwaltungsbeamten zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Diese Möglichkeit besteht nicht für Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und für Auftragsangelegenheiten.

(3) Der Hauptausschuss kann seine Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf den Hauptverwaltungsbeamten übertragen. Der Hauptausschuss kann in Einzelfällen Angelegenheiten, die in seine Zuständigkeit fallen, der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorlegen. Für das Verfahren, in dem der Hauptausschuss seine Zuständigkeit wahrnimmt, gilt die Regelung des § 50 Abs. 4 BbgKVerf.

(4) Bei Angelegenheiten, welche dem Bürgermeister durch den Hauptausschuss per Beschluss übertragen werden, handelt es sich grundsätzlich um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf. Vergaben von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, welche als notwendiger Schritt zur Realisierung von Gesamtmaßnahmen vorzunehmen sind, über welche die Stadtverordnetenversammlung oder der Hauptausschuss im Rahmen ihrer Zuständigkeit einen Maßnahmebeginnbeschluss gefasst haben und deren Finanzierung durch diesen Beschluss abgedeckt ist, gelten als Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 14

Zahl der Beigeordneten

Die Stadt Ludwigsfelde hat einen Beigeordneten.

§ 15 Ortsbeirat, Ortsvorsteher

(1) In folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen.

a) Ortsteil Ahrensdorf	mit 3 Mitgliedern,
b) Ortsteil Genshagen	mit 5 Mitgliedern,
c) Ortsteil Gröben	mit 3 Mitgliedern,
d) Ortsteil Groß Schulzendorf	mit 3 Mitgliedern,
e) Ortsteil Jütchendorf	mit 3 Mitgliedern,
f) Ortsteil Kerzendorf	mit 3 Mitgliedern,
g) Ortsteil Löwenbruch	mit 3 Mitgliedern,
h) Ortsteil Mietgendorf	mit 3 Mitgliedern,
i) Ortsteil Siethen	mit 3 Mitgliedern,
j) Ortsteil Wietstock	mit 3 Mitgliedern.

(2) In dem Ortsteil Schiaß ist ein Ortsvorsteher unmittelbar zu wählen.

(3) Jeder Ortsbeirat bzw. der Ortsvorsteher des Ortsteiles Schiaß ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze im Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils,
6. Erstellung des Haushaltsplanes und
7. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften, die den Ortsteil betreffen.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat bzw. der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).

(4) Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) handelt, entscheiden die Ortsbeiräte über folgende Angelegenheiten:

1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen sowie Friedhöfen in dem Ortsteil,
3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung von öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht und
4. Verwendung des jährlichen Ortsteilbudgets für kulturelle Veranstaltungen und für die Förderung der Dorfgemeinschaft nach Maßgabe des Haushalts.

Ist der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechts gehindert, so tritt an seine Stelle die Stadtverordnetenversammlung (§ 46 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf).

(5) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte und für den Ortsvorsteher des Ortsteiles Schiaß findet § 6 entsprechende Anwendung.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen im Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde.

(3) Satzungen und Verordnungen sind im vollen Wortlaut im Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf die aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

(4) Bei Anlagen von Satzungen und Verordnungen sowie zeichnerischen Darstellungen kann generell eine Bekanntmachung des vollen Wortlautes dadurch ersetzt werden, dass in der Bekanntmachung anzugeben ist, an welchem Ort und zu welcher Zeit der volle Wortlaut oder die zeichnerische Darstellung eingesehen werden kann. Die Anlagen, zeichnerischen Darstellungen und Pläne werden im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse, des Hauptausschusses und der Ortsbeiräte werden spätestens fünf Kalendertage vor der Sitzung im Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde öffentlich bekannt gemacht.

(6) Das Amtsblatt ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, und im Stadt- und Technikmuseum, während der Sprech- bzw. Öffnungszeiten erhältlich.

§ 17 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen. Amts- und Funktionsbezeichnungen, die in der Stadt Ludwigsfelde verwendet werden, führen Frauen in weiblicher, Männer in männlicher Form.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Ludwigsfelde vom 12.04.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde Nr. 16 vom 16.04.2013) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 14.05.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde vom 15.05.2018) außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.